

Sonder-Ausgabe.

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition monatlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Amtliches Kreisblatt

Jahrespreis-Anschlag
--- Nummer 34 ---

für den Kreis Koschmin

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück 42 a

Mittwoch, den 19. Oktober 1910.

23. Jahrg.

Maul- und Klauenseuche in Domanice Vorwerk.

Nr. 402.

Mit Rücksicht auf die in **Domanice Vorwerk**, gehörig zum **Gutsbezirk Siedmierzogowo, Kreis Koschmin**, ausgebrochene **Maul- und Klauenseuche** und die hierdurch hervorgerufene Gefahr der Weiterverbreitung dieser Seuche wird auf Grund der §§ 19, 20, 22, 28 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153—409) in Verbindung mit §§ 59, 59a, 61, 63, 64 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357), sowie der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung hiermit folgendes bis auf weiteres angeordnet:

I. Sperrgebiet.

§ 1.

Das **Vorwerk Domanice im Gutsbezirk Siedmierzogowo, Kreis Koschmin**, bildet einen **Sperrbezirk**, in dem sämtliche Klauentiere (Wiederkäuer und Schweine) der **Stallsperre** unterworfen sind.

In den Sperrbezirk dürfen Klauentiere nicht eingeführt werden. Hunde verseuchter Gehöfte sind festzuliegen. Alle Hunde nicht verseuchter Gehöfte dürfen auch an der Leine geführt werden. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

§ 2.

In den verseuchten Gehöften sind die Plätze vor den Stalltüren, die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Eingänge zu den Gehöften mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser oder, falls dies unausführbar ist, durch Bestreuen mit Kalk zu desinfizieren. Ebenso haben Personen, insbesondere die Viehwärter, bevor sie das Seuchengehöft verlassen, Hände und vom Viehdünger beschmutzte Körperteile sowie das Schuhwerk mittels Kreolin- oder Lysol-Lösung gründlich zu reinigen.

§ 3.

Das Betreten der Stallungen, in denen sich an Maul- und Klauenseuche erkranktes, oder der Seuche verdächtiges Vieh befindet, ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen, in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.